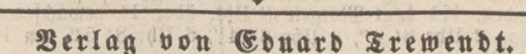
Breslauer Zeitung.



Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 11¼ Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1¼ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 72. Mittag-Ausgabe. Verlag von Eduard Trewendt. Mittwoch, den 12. Februar 1862.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Turin, 11. Febr. Auch in anderen Städten haben Demonstrationen, ähnlich wie in Genua und Mailand stattgefunden.

London, 11. Febr. Mit der Ueberlandpost hier eingetroffene Nachrichten aus Canton vom 31. Dezember melden, daß die Geschäfte in Japan und in China sehr stille waren und daß in Peking Ruhe herrsche. Die japanesische Regierung hatte Moß und der Mutter Heusken's eine Entschädigungssumme gegeben.

Triest, 10. Febr. Der fällige Lloyddampfer ist mit der Ueberlandspost aus Alexandrien eingetroffen.

Aus Singapore wird vom 8. Januar gemeldet, daß das preußische Transportschiff die „Elbe" am 30. Dez. v. J. von Bangkok angekommen war und in wenigen Tagen nach Europa abgehen werde. Die am 15. Dez. in Siam eingetroffene preußische Gesandtschaft trete wahrscheinlich erst Mitte Februar ihre Rückreise an.

Nachrichten aus Hongkong vom 31. Dezember melden, daß die Rebellen Ningpo genommen haben.

London, 10. Febr. In der heutigen Sitzung des Oberhauses erwiederte Russell auf eine desfallsige Interpellation Malmesbury's, daß die Blokade 3000 Meilen der Südküste umfasse. Der Commissär der Südstaaten Mason hätte gesagt, daß 600 Fahrzeuge die Blokade durchbrochen hätten; er konnte aber die Namen und den Tonnengehalt derselben nicht angeben, es würden daher wohl nur kleine Fahrzeuge gewesen sein, so daß man nicht sagen könne, daß die Blokade durchbrochen worden sei.

Im Unterhause zeigte Cobden an, daß er bald die Aufmerksamkeit des Hauses auf ein maritimes Gesetz und dessen Einfluß auf die Rechte der Kriegführenden und der Neutralen lenken werde.

Dresden, 11. Febr. In der heutigen Sitzung der außerordentlichen General-Versammlung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen wurde die versuchsweise Einführung des in Köln festgestellten Vereins-Güter-Reglements auf ein Jahr proponirt. Für die einstimmige Annahme dieses Vorschlages ist Aussicht vorhanden. Im Augenblick sind noch elf Stimmen dagegen, die jedoch voraussichtlich noch nachgeben werden. Die Berathung wird voraussichtlich auch heute noch nicht zu Ende kommen.

Paris, 11. Febr. Das französische Gouvernement hat durch dritte Hand in London nicht eine Anleihe, sondern ein Darlehen gegen ein Depot französischer Rente im Betrage von 100 Millionen Francs auf 6 Monat mit 4½ % Zins per Anno und ½ % Commissionsgebühren effectiv abgeschlossen.

Die in Berlin übergebene identische Note.

Die heutige „Wiener Ztg." sagt: Veranlaßt durch einen von dem königlich preußischen Cabinet in Bezug auf die Frage einer Reform der deutschen Bundesverfassung an den königl. Gesandten zu Dresden gerichteten Erlaß haben die Regierungen von Oesterreich, Baiern, Hannover, Würtemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau durch ihre am königl. preußischen Hofe beglaubigten Vertreter eine gleichlautende Note überreichen lassen, welcher auch die königl. sächsische Regierung durch eine zustimmende Erklärung sich angeschlossen hat und deren Wortlaut wir in Folgendem mitzutheilen in der Lage sind:

Erhaltenem Auftrage zufolge hat der Unterzeichnete ꝛc. ꝛc. die Ehre, der erleuchteten Erwägung Sr. Excellenz des königl. preußischen Ministers des Aeußern, Herrn Grafen v. Bernstorff, die nachstehenden Bemerkungen anzuempfehlen:

„Die Reformvorschläge Sachsens haben der königl. preußischen Regierung Veranlassung zu Erklärungen gegeben, welche zu wichtig sind und das Wesen des deutschen Bundesvertrages, sowie die Interessen sämmtlicher deutscher Staaten zu nahe berühren, als daß sie nicht die ernstlichste Aufmerksamkeit der allerhöchsten Regierung des Unterzeichneten hätten in Anspruch nehmen müssen.

Inhaltlich des Erlasses nämlich, welchen das Kabinet von Berlin, die erwähnten Vorschläge beantwortend, unter dem 20. Dez. 1861 an den königl. Gesandten in Dresden, Herrn v. Savigny, gerichtet hat, bekennt Preußen in der deutschen Reformfrage sich zu dem leitenden Gedanken, daß in dem das gesammte Deutschland umfassenden Bundesvertrage der völkerrechtliche Charakter des Bundes in seiner Reinheit festgehalten werden sollte, während eine engere Vereinigung eines Theiles der Bundesglieder auf dem Gebiete des inneren Staatsrechtes der freien Vereinbarung der betreffenden Regierungen vorbehalten bliebe. Ohne sich im Einzelnen über die Grundzüge oder über die Ausdehnung einer solchen engeren Vereinigung auszusprechen, scheint das königl. preußische Kabinet den Fall nicht ausschließen zu wollen, daß dieser Bund im Bunde sich bis zur Form eines sog. Bundesstaates entwickelte, in welchem die wichtigsten Attribute der Staatshoheit auf eine Centralgewalt übertragen, namentlich ein ständiges militärisches Ober-Commando und das Recht der Vertretung nach außen in Eine Hand gelegt würden. In einer solchen bundesstaatlichen Einigung glaubt die Regierung Preußens nur eine vollberechtigte Benützung des im Art. 11 der Bundesacte gewährten Bündnißrechtes zu erkennen, und sie ist der Ansicht, daß durch die Ausführung ihres Gedankens weder den am engeren Bunde nicht betheiligten Regierungen ein Recht zum Ausscheiden aus dem weiteren Bunde erwachsen, noch die vorhandenen Bürgschaften für den Bestand des letzteren eine Veränderung erleiden würden.

Je lebhafter die kaiserliche Regierung den Wunsch empfinden muß, der Frage einer Reform der deutschen Bundesverfassung nicht anders als in engem Einverständisse mit Preußen näher zu treten, mit desto innigerem Bedauern hat sie den königl. preußischen Hof in Bezug auf die politischen und rechtlichen Voraussetzungen dieser Reform Anschauungen darlegen sehen, mit welchen sich zu vereinigen, ihre Ueberzeugungen und ihre Pflichten gleich entschieden ihr verbieten.

Sie muß vielmehr sowohl vom Gesichtspunkte der allgemeinen Interessen Deutschlands, wie von dem des positiven Rechtes gegen die Aufstellungen des erwähnten von Berlin nach Dresden gerichteten Erlasses Verwahrung einlegen.

Unmöglich kann die kaiserliche Regierung in dem Verlangen, daß das alle Deutsche vereinigende Nationalband strenge auf die Bedeutung eines völkerrechtlichen Vertrages zurückgeführt werde, eine berechtigte Voraussetzung deutscher Bundesreform oder einen richtigen Ausdruck des im deutschen Volke unleugbar vorhandenen Einigungsbedürfnisses anerkennen. Sie ersucht das kgl. preußische Cabinet sich vergegenwärtigen zu wollen, in wie ganz anderer Richtung einst Preußen als Mitgründer des deutschen Bundes in den Verhandlungen des wiener Congresses zur Feststellung des Bundesvertrages mitwirkte. Und sie fühlt die Pflicht, freimüthig auszusprechen, daß ihr Deutschlands Sicherheit und Einigkeit, sein moralischer Friede und seine Hoffnung auf gedeihliche Fortbildung des Bundesvertrages in hohem Grade bedroht und gefährdet erscheinen würde, wenn Preußen auf das Bestreben zurückkommen wollte, einen Theil der deutschen Staaten durch eine centralisirte Verfassung unter Einem Oberhaupte zu einigen, während das Verhältniß zwischen diesem Theile und den übrigen Gliedern des Bundes auf dem Fuße bloßer Verträge, wie sie auch zwischen Völkern fremden Stammes geschlossen werden können, zu regeln wäre.

Es wird statt weiterer Ausführungen genügen, an die unheilvollen Folgen zu erinnern, welche schon in einer früheren Epoche Bestrebungen desselben Charakters über Deutschland heraufzubeschwören drohten.

Mit vollster Ueberzeugung muß ferner die kaiserliche Regierung jeden Versuch, den Organismus des Bundes durch einen engeren Bund zu durchbrechen, zugleich als unvereinbar mit dem positiven Vertragsrechte bezeichnen. Der Art. 11 der deutschen Bundesacte gewährt allerdings den Regierungen Deutschlands das Recht der Bündnisse aller Art, aber was könnte deutlicher aus dieser Bestimmung folgen, als daß die Bundesacte Mitglieder des Bundes voraussetzt, welche sich ihre Selbstständigkeit und daher die Fähigkeit, Bündnisse zu schließen, bewahren? Augenscheinlich hat die Bundesacte nur von Bündnissen zwischen unabhängigen Regierungen sprechen wollen. Jener Artikel will, daß die deutschen Regierungen das Recht der Bündnisse aller Art, soferne solche nicht gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesglieder gerichtet sind, behalten. Ein Staat aber, der sich einer bundesstaatlichen Centralgewalt oder auch nur der diplomatischen und militärischen Führung eines anderen Staates unterordnet, ein solcher Staat kann vielleicht noch Verträge über administrative Angelegenheiten, aber er kann nicht mehr ein Bündniß selbstständig schließen. Ja, der Vertrag selbst, der diese Unterordnung begründete, ließe sich sicherlich nicht als ein eigentliches Bündniß bezeichnen. Ein solcher Vertrag wäre ein Subjectionsvertrag. Und wäre endlich der Artikel 11 der Bundesacte, an sich betrachtet, der Anwendung fähig, welche das königlich preußische Cabinet ihm geben will, so würde doch die flüchtigste Erinnerung an andere wesentliche Bestimmungen der Bundesverträge genügen, um die rechtliche Möglichkeit dieser Anwendung schlechthin auszuschließen. Der deutsche Bund ist als eine Gemeinschaft selbstständiger, unter sich unabhängiger Staaten mit wechselseitig gleichen Vertragsrechten und Vertragsobliegenheiten begründet worden. Seine ganze Organisation beruht auf diesem Grundprinzip und auf dem durch die Bundesacte festgestellten Stimmenverhältnisse. Beides aber, das Grundprinzip sowohl, als die daraus abgeleitete Organisation würden bis zur gänzlichen Vernichtung beeinträchtigt werden durch einen engeren Bund, durch dessen einheitliche Verfassung die Rechtsgleichheit seiner Mitglieder aufgehoben, und ihnen die Fähigkeit entzogen würde, ein selbstständiges Stimmrecht in den wichtigsten politischen und militärischen Angelegenheiten auszuüben. Die kaiserliche Regierung sieht sich daher in dem Falle, zu erklären, daß sie die Gründung eines engeren sog. Bundesstaates in Deutschland keineswegs als gerechtfertigt durch den Art. 11 der Bundesacte, vielmehr als unvereinbar mit dem Wesen und der Verfassung des deutschen Bundes, ja als dessen factische, wenn auch nicht rechtliche Auflösung in sich schließend betrachten müßte.

Der Unterzeichnete hat übrigens der vorstehenden Darlegung der Ansichten seiner allerhöchsten Regierung den Ausdruck ihrer vertrauensvollen Erwartung hinzuzufügen, daß der königl. preußische Hof, in seiner Weisheit und seiner Anhänglichkeit an die Grundsätze des Rechtes, einer Auffassung der deutschen Reformfrage nicht Folge geben werde, welche bei seinen Bundesgenossen so gewichtige Bedenken erregt, und die er nicht bethätigen könnte, ohne Deutschland in Verwirrung zu stürzen, ja nicht festhalten, ohne die gedeihliche Wirksamkeit und Ausbildung der zu Recht bestehenden Bundesverfassung zu hemmen. Das königl. preußische Kabinet hat in dem erwähnten Erlasse nach Dresden es lebhaft anerkannt, daß die Regierung Sachsens ihre Ueberzeugung von der Räthlichkeit einer Bundesreform offen bekundet hat. Der Unterzeichnete darf versichern, daß auch seine allerhöchste Regierung diese Ueberzeugung theilt. Tief durchdrungen von der Wahrheit, daß das Princip jeder solchen Reform das der organischen Entwicklung der bestehenden, das ganze Deutschland vereinigenden Bundesverfassung sein müsse, glaubt die kaiserliche Regierung, daß auf dieser Grundlage bei allseitiger Bereitwilligkeit wichtige, den Fortschritten der inneren Entwicklung Deutschlands entsprechende Verbesserungen ins Leben gerufen werden könnten, zu welchen sich namentlich die Begründung einer wirksameren Executivgewalt des deutschen Bundes und die Regelung der Thätigkeit des Bundes in den Angelegenheiten gemeinsamer deutscher Gesetzgebung durch Zuziehung von Delegirten der deutschen Ständeversammlungen rechnet. Mit Freude würde die kaiserl. Regierung einen Entschluß der verbündeten Regierung Preußens begrüßen, durch welchen die Eröffnung von Berathungen über Bundesreform auf dieser für alle gleich geregelten und den gegebenen Verhältnissen Deutschlands angemessenen Grundlage ermöglicht würde.

Der Unterzeichnete benützt schließlich diesen Anlaß, um die Ehre zu haben, Sr. Excellenz" ꝛc. ꝛc.

Preußen.

Berlin, 11. Febr. [Amtliches.] Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht: Dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Commission zu Berlin, Geh. Regierungsrath Pehlemann, das Kreuz der Ritter des kgl. Hausordens von Hohenzollern zu verleihen; den bisherigen Pfarrer Ball in Creuznach zum Consistorialrathe und Mitgliede des Consistoriums zu Koblenz zu ernennen; sowie dem Landschafts-Syndikus Hellmuth Meyer in Bromberg den Charakter als Justizrath; und dem seitherigen Ober-Ingenieur und Betriebs-Direktor der Berlin-Stettiner Eisenbahn, Baumeister Calebow zu Stettin, den Charakter als Baurath zu verleihen.

Der bisherige Eisenbahn-Baumeister Julius Ludwig Quassowski in Saarbrücken ist zum königl. Eisenbahn-Bau-Inspektor ernannt und demselben die Betriebs-Inspektor-Stelle bei der Saarbrücker Eisenbahn verliehen worden.

[Lotterie.] Bei der heute angefangenen Ziehung der 2. Klasse 125. königlicher Klassen-Lotterie fiel 1 Gewinn von 2000 Thlrn. auf Nr. 14,884. 3 Gewinne zu 600 Thlrn. fielen auf Nr. 6763, 11,073 und 19,742, und 3 Gewinne zu 100 Thlrn. auf Nr. 17,949, 55,644 und 69,509.

Se. Maj. der König haben allergnädigst geruht, den nachbenannten Personen die Erlaubniß zur Anlegung der ihnen verliehenen Orden zu ertheilen und zwar: Des fürstlich schwarzburgschen Ehrenkreuzes erster Klasse: dem Direktor des See-Kadetten-Instituts, Oberst-Lieutenant Baron Haller v. Hallerstein, à la suite des See-Bataillons, und dem Ober-Regierungs-Rath Grafen v. Poninski zu Potsdam; des fürstlich schwarzburgschen Ehrenkreuzes dritter Klasse: dem Banquier Bach zu Nordhausen; des Johanniter-Malteser-Ordens: dem Rittergutsbesitzer und Kreis-Deputirten Freiherrn Hermann v. Brenken zu Weber im Kreise Paderborn, und des Ritterkreuzes erster Klasse des großherzoglich sächsischen Hausorden vom weißen Falken: dem Kaufmann Jacob Kaufmann-Asser zu Köln.

Wesel, 8. Febr. [Der Räuber Brinkhof] ist nicht, wie es neulich hieß, nach Neapel gegangen, sondern befindet sich in Amerika und hat es bereits bis zum Offizier gebracht. Nachdem es ihm nach vielen Mühen endlich gelungen war, in der Unionsarmee als Koch angestellt zu werden, hatte er Gelegenheit, sich in dieser seiner Eigenschaft bei einem Ueberfalle der Konföderirten auszuzeichnen, indem er mit 19 seiner Kameraden den Angriff von 2000 Feinden gründlich zurückschlug und hierdurch einen großen Truppentheil vom Untergange rettete. So erzählen newyorker Zeitungen, was auch ein Brief an seinen Vater, den ein Correspondent der „Westf. Ztg." einsehen konnte, bestätigt. Brinkhof hat in Amerika den Namen seiner Frau angenommen und heißt dort Wilhelm Ernst.

Posen, 9. Febr. [Alte Landschaft und Credit-Verein.] Fürst W. Radziwill hat im Herrenhause den Minister des Innern darüber interpellirt, welche Berücksichtigung der hier vor 2 Jahren gestellte Antrag in Betreff der in der Provinz Posen bestehenden landwirthschaftlichen Credit-Vereine seitens der Regierung gefunden habe. Diese Interpellation hat hier nicht wenig befremdet. Der Antrag des Fürsten bezweckte nämlich die Prolongation der hiesigen alten Landschaft durch Gewährung einer 3. Serie von Pfandbriefen und muß heute dem außerordentlichen Aufschwunge gegenüber, den der neue landwirthschaftliche Creditverein in der kurzen Zeit seines Bestehens genommen hat, als völlig antiquirt betrachtet werden. Damit auch das größere Publikum einen klaren Blick in die hiesigen ländlichen Creditverhältnisse gewinnt und zu einem richtigen Urtheil über die darüber schwebenden Streitigkeiten befähigt wird, wollen wir die Vortheile, welche das alte und das neue Creditinstitut dem ländlichen Grundbesitz gewähren, in kurzen Umrissen einander gegenüberstellen. Der neue Creditverein, der in der Absicht gegründet wurde, um die alte Landschaft nach erfolgter Amortisation ihrer Pfandbriefe in sich aufzunehmen, erstreckt sich auf die ganze Provinz und umfaßt sogenannte adelige und nichtadelige Güter, Letztere bis zum Taxwerth von 5000 Thlr. Diese breite, man möchte sagen demokratische Grundlage des neuen Instituts ist ein Stein des Anstoßes für den altpolnischen, privilegiensüchtigen Adel, der sich daher mit aller Macht an die alte ritterschaftliche Landschaft anklammert. Letztere erstreckt sich nur auf einen Theil der Provinz, mit Ausschluß des größtentheils germanisirten Netzdistrikts, umfaßt nur Rittergüter, und erfreut sich außerdem verschiedener, nicht unerheblicher Privilegien. Unter diesen Privilegien sind die wichtigsten, daß die Execution wegen nichtlandschandschaftlicher Schulden nicht vom Gericht, sondern nur von der Direction der Landschaft vollstreckt und daß die Güter bei der Licitation nicht unter ⅔ des Taxwerthes verkauft werden dürfen. Das erstere Privilegium hat anerkannt nicht wenig zur Schwächung des Staats-Credits in unserer Provinz beigetragen. Die Pfandbriefe des neuen Credit-Institus werden von den Schuldnern mit 5 pCt. verzinst, wovon 1 pCt. auf die Verwaltung und Amortisation verwandt wird. Von den Pfandbriefen der alten Landschaft zahlen die Schuldner 5¼ pCt., wovon auf die Verwaltung und Amortisation bei den 4procentigen Pfandbriefen 1¼ pCt., bei den 3½procentigen 1¾ pCt. kommt. Der Gesammtwerth der von der neuen Landschaft ausgegebenen Pfandbriefe beträgt bereits gegen 8 Mill. Thlr., und die Höhe des Amortisationsfonds macht es möglich, daß die Amortisation schon zu Johannis d. J. beginnt. Von der alten Landschaft sind noch Pfandbriefe im Gesammtwerth von über 8 Mill. Thlr. im Umlauf, deren Amortisation in 4—5 Jahren erfolgen wird. Ungeachtet des ziemlich gleichen Umfanges der Geschäfte beider Institute betragen die jährlichen Verwaltungskosten des neuen nur 7000, die des alten 70,000 Thlr. Die Vorzüge des neuen Instituts sind so sehr in die Augen springend, daß darüber unter Allen, deren Urtheil nicht durch Parteileidenschaft getrübt ist, und denen das Wohl des ländlichen Grundbesitzes wahrhaft am Herzen liegt, nur eine Stimme herrscht, und daß es allgemein als eine Calamität für unsere Provinz beklagt werden würde, wenn die Regierung sich durch irgend welche Anträge bestimmen ließe, dem Drängen des polnischen Adels nachzugeben und die Privilegien der alten Landschaft aufrecht zu erhalten. (Ostſ. Ztg.)

Bromberg, 8. Febr. [Güter-Ankauf.] Ein Hr. Rohr aus Breslau hat die gräflich Mycielskischen Güter, in der Gegend von Neustadt, gekauft. Die Güter des Grafen Mycielski umfassen ungefähr ein Areal von 10,000 Morgen. Der Preis von 560,000 Thlr. ist nicht hoch, weil etwa 5000 Morgen mit Holz bestanden sind und auf ca. 200 Thlr. pro Morgen taxirt werden können. (Käufer ist der Herzog von Augustenburg, Hr. Rohr ist nur Unterhändler.) (Bromb. Ztg.)

Deutschland.

Frankfurt a. M., 9. Febr. [Bundestagssitzung.] Auf heutiger Tagesordnung stand die Abstimmung über die Anträge des bundesgerichtlichen Ausschusses auf Einsetzung zweier Commissionen — der einen zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs einer allgemeinen Civil-Prozeßordnung, der anderen zur Ausarbeitung und Vorlage eines allgemeinen Gesetzes über das Obligationenrecht für die deutschen Bundesstaaten.

Als diese Abstimmung vorgenommen werden sollte, wurde für Preußen zuvor eine längere Erklärung abgegeben, in welcher hervorgehoben wurde, daß der Bundesversammlung nach den Bundeszwecken und einschlagenden Bundesgesetzen eben sowohl, als nach der völkerrechtlichen Natur des Bundesverhältnisses und endlich nach den in striktem Sinne zu interpretirenden Bestimmungen des Art. 64 der wiener Schlußakte die Berechtigung nicht zustehe, den vorliegenden Gegenstand in Behandlung zu nehmen. Auch sei der Bundesweg, sowohl vermöge Mangels an entsprechenden legislativen Faktoren am Bunde und im Hinblick auf die zur Entwickelung des Civil- und Criminalrechts mitberufenen Landesvertretungen der Einzelstaaten so wenig gerechtfertigt, als geeignet. Es liege hier auf dem Felde der Bundesaktton ein Novum vor und könne dieselbe als solches nur nach dem einstimmigen Uebereinkommen aller Mitglieder des Bundes erfolgen. Würde die Bundesversammlung, ungeachtet des Widerspruchs der königl. preußischen Regierung, nach dem Antrage der Mehrheit des Ausschusses beschließen, so habe der Gesandte Befehl erhalten, gegen einen derartigen Beschluß Verwahrung einzulegen und zu erklären, daß eine solche Commission als Bundeskommission anzuerkennen nicht möglich sein würde.

Während bei der sodann folgenden Abstimmung die bei weitem größte Mehrzahl der Stimmen sich für die Anträge der Mehrheit des Ausschusses aussprach, motivirte der königl. baierische Gesandte die Zustimmung seiner Regierung zu jenen Anträgen, in Folge der von Preußen abgegebenen Erklärung, noch weiter dahin, daß, was die Berechtigung der Bundesversammlung, den vorliegenden Gegenstand in Behandlung zu nehmen, anlange, dieselbe in dem Artikel 64 der wiener Schlußakte begründet sei, dessen Interpretation nur der Bundesversammlung zustehe, welche berufen sei, die Bestimmungen der Bundesgrundgesetze zu erklären und ihre richtige Anwendung zu sichern. Die Thätigkeit der Bundesversammlung in den letzten Jahren unter dankenswerther Mitwirkung Preußens (Wechselordnung, Handelsgesetzbuch, gegenseitige Rechtshilfe) lieferte den Beweis, daß die Mehrheit des Ausschusses die bisherige Auffassung und Uebung des Bundesrechts für sich habe, indem sie den Art. 64 der wiener Schlußakte ihren Anträgen zu Grunde legte. Wegen des aus dem Mangel an entsprechenden legislativen Faktoren am Bunde und aus der Rücksicht für die Landesvertretungen der Einzelstaaten entnommenen Arguments, so treffe dieses bei einer Vereinbarung der Regierungen außerhalb des Bundes in gleicher Weise, wie bei einer Vereinbarung derselben am Bunde zu, und beweise dasselbe dahier hier entweder nichts oder so viel, daß man darnach auf jedes Anstreben einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung verzichten müßte. Für den Bundesweg spreche noch die Erwägung, daß die Bundesversammlung zur Zeit das einzige rechtlich bestehende Gesammtorgan der deutschen Nation sei, an dieses Organ sich anzuschließen und von demselben auszugehen, sei darum bei allen nationalen Bestrebungen ebenso naturgemäß und rechtlich begründet, als zweckmäßig und nothwendig, wenn solche Bestrebungen aufrichtig und ernst gemeint seien. Bei der Inangriffnahme dieses Gegenstandes sei — da es sich nicht um eine organische Einrichtung handle — Stimmeneinhelligkeit nicht erforderlich; nur zu dem Endbeschlusse vernothwendige (Bundestags-Deutsch!) sich allseitige Zustimmung, hier genüge Stimmenmehrheit zur Beschlußfassung. In solchem Sinne habe auch die Wissenschaft des Bundesrechts den Artikel 64 der Schlußakte aufgefaßt, während durch Aufstellung des Erfordernisses der Stimmeneinhelligkeit für jeden vorbereitenden Schritt die Mittel zur Erfüllung der auf Bewirkung der freiwilligen Vereinbarung gerichteten Pflicht der Bundesversammlung abgeschnitten sein würden. Da endlich die Bundesversammlung befugt sei, über die vorliegenden Anträge durch Mehrheit der Stimmen Beschluß zu fassen, so könne eine Verwahrung hier mit Grund nicht eingelegt werden.

Der nach beendeter Umfrage gezogene Beschluß lautet dahin:

1) Die allmähliche Herbeiführung einer gemeinsamen Civil- und Criminal-Gesetzgebung für Deutschland sei allerdings wünschenswerth, jedoch seien die hierauf zu richtenden Bestrebungen zunächst auf einige Theile des Civilrechts | und auf das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zu beschränken;
2) zunächst eine Commission zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs einer allgemeinen Civilprozeß-Ordnung für die deutschen Bundesstaaten in Hannover niederzusetzen;
3) ferner eine Commission zur Ausarbeitung und Vorlage des Entwurfs eines allgemeinen Gesetzes über die Rechtsgeschäfte und Schuldverhältnisse (Obligationenrecht) für die deutschen Bundesstaaten mit dem Sitze in Dresden in Aussicht zu nehmen;
4) an die höchsten und hohen Regierungen, welche geneigt wären, zu diesen Commissionen auf ihre Kosten Rechtsgelehrte abzuordnen, durch Vermittlung der Herren Bundestagsgesandten das Ansuchen zu stellen, hiervon in Zeit von sechs Wochen Mittheilung machen und sich zugleich über den ihnen genehmen Zeitpunkt des Zusammentritts der einen oder anderen dieser Commissionen aussprechen zu wollen.

Der königl. preußische Gesandte gab hiernach die bereits angekündigte verwahrende Erklärung ab, worauf das Präsidium das lebhafte Bedauern aussprach, bei der angestrebten Herbeiführung einer im Allgemeinen als gemeinnützig und selbst als nationales Bedürfniß erkannten Uebereinstimmung des Rechts und der Rechtspflege in den deutschen Bundesstaaten nicht nur die so wünschenswerthe Mitwirkung der königl. preußischen Regierung jetzt in Frage gestellt, sondern selbst Verwahrung eingebracht zu sehen gegen einen Beschluß, welcher in der sowohl dem Wortlaute, als dem Geiste des Artikels 64 der wiener Schlußakte entsprechenden Weise zu Stande gekommen sei; auch bezog sich Präsidium gegenüber dieser Verwahrung ausdrücklich auf den eben gefaßten Beschluß zurück.

Folgendes ist der Hergang aus der Bundestagssitzung vom 23. v. Mts. gelegentlich der Bevollmächtigung des Hrn. v. Mohl zum Gesandten für

Waldeck. Nachdem Präsidium die ihm von dem Genannten übergebene Vollmacht, d. d. Arolsen, 16. Januar 1862, zur Vorlage gebracht hatte, mittelst welcher der Fürst zu Waldeck und Pyrmont denselben provisorisch bis zur erfolgten Neuwahl eines gemeinschaftlichen Gesandten der zur 16ten Stimme vereinigten Regierungen mit der Stimmführung in der Bundesversammlung beauftragte, bemerkte Präsidium, daß diese Vollmacht derjenigen ähnlich sei, welche von dem Fürsten von Reuß jüngerer Linie dem großherzoglich und herzoglich sächsischen Bundestagsgesandten, dem Geh. Rath. Frhrn. v. Fritsch ertheilt und in der 24. Sitzung v. J. vorgelegt worden. Nachdem die hohe Versammlung die letztgedachte Vollmacht angenommen habe, dürfte jetzt ein analoges Verfahren stattfinden; da jedoch eine derartige Vereinigung der Vertretung einer der Regierungen einer Curie mit der Führung einer anderen selbständigen Stimme nicht im Geiste der Bundesacte zu liegen scheine und deshalb, nachdem in der Sitzung vom 11. Juli v. J. von mehreren Seiten prinzipielle Bedenken erhoben worden wären, von der Mehrheit der Herren Bundestags-Gesandten dem Bedürfnisse und dem Wunsche, daß die prinzipielle Frage geprüft und entschieden werde, Ausdruck gegeben worden sei, schlage Präsidium vor: 1) Die eben verlesene Vollmacht im Bundesarchive aufzubewahren und eine beglaubigte Abschrift dem Herrn Gesandten v. Mohl zuzustellen; 2) zur Erörterung der prinzipiellen Frage im Allgemeinen einen Ausschuß von 5 Mitgliedern niederzusetzen und dessen Wahl in der nächsten Sitzung vorzunehmen. Diese Vorschläge wurden zum Beschlusse erhoben. Es traten ihnen bei: Oesterreich, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Dänemark, Niederlande, die 13., 14., 15., 16. Kurie. Preußen und die sächsischen Häuser stimmten für den Vorschlag unter 1, und gegen jenen unter 2. Baden enthielt sich hinsichtlich des ersten der Abstimmung, trat aber jenem unter 2 bei. In der folgenden Sitzung vom 30. v. M. gab Preußen bei der Wahl des Ausschusses folgende Erklärung ab: „Nachdem die hohe Bundesversammlung bei Gelegenheit der provisorischen Bevollmächtigung des großherzoglich badischen Hrn. Gesandten für Fürstenthum Waldeck auf Präsidialvorschlag die Niedersetzung eines Ausschusses zur Erörterung der zur Sprache gebrachten prinzipiellen Frage beschlossen hat, ist der königliche Gesandte von seiner allerhöchsten Regierung angewiesen worden, sich weder an der Wahl des Ausschusses, noch eventuell an den Verhandlungen des Ausschusses selbst zu betheiligen. Die königliche Regierung ist der Ansicht, daß die Vertretung einer der Stimmen einer Kurie durch den Gesandten einer anderen selbständigen Stimme in der Bundesakte in keiner Weise beschränkt worden ist, daß vielmehr jede Regierung mit der Ernennung ihres Bundestags-Gesandten ein Souveränetätsrecht ausübt, welches von keiner Seite angefochten werden darf, und daß, wenn hierin eine Beschränkung stattfinden soll, dies nur durch einen freiwilligen Verzicht sämmtlicher Bundesregierungen würde geschehen können. Die königliche Regierung würde Anstand nehmen müssen, zu einem derartigen Verzicht die Hand zu bieten."

Kassel, 9. Febr. [Der Kammerdiener H.,] welcher jüngst wegen eines Vorfalls im Palais des Kurfürsten verhaftet, aber alsbald wieder freigelassen wurde, ist nicht entlassen, wie von manchen Blättern berichtet wurde, verrichtet aber noch keinen Dienst wieder. Der Kurfürst ist vollständig hergestellt.

Großbritannien.

[Parlaments-Verhandlungen vom 7. Februar.] Oberhaus-Sitzung. Der Carl von Derby fragt den Präsidenten des geheimen Raths, ob die Regierung die Absicht habe, einen Vorschlag über die Verwendung der für das Prinz-Albert-Denkmal gezeichneten bedeutenden Summe von 27,000 Pfd. St. zu machen. Die Zeichnungen hätten noch nicht ihr Ende erreicht, indem eine große Anzahl Personen, zu denen auch er selbst gehöre, mit ihren Beiträgen zurückgehalten hätten, da sie nicht wüßten, in welcher Weise der Fonds verwandt werden solle. Es sei ihm wünschenswerth, daß das Publikum erfahre, ob die Regierung sich bei der Angelegenheit betheiligen, oder sie unverantwortlichen Privatpersonen überlassen wolle. Carl Granville entgegnet, er werde die Frage am Montag beantworten. Der Carl von Carnarvon lenkt die Aufmerksamkeit des Hauses auf die Verhaftung, Einkerkerung und Mißhandlung, welche ein canadischer Unterthan in Folge eines Befehles der amerikanischen Unions-Regierung angeblich zu erleiden gehabt habe. Der Vorfall werde folgendermaßen erzählt: Ein canadischer Gentleman, ein britischer Unterthan, Shaver mit Namen, wird, während er auf einer der canadischen Eisenbahn reist, zu Detroit auf Befehl des amerikanischen Staatssekretärs verhaftet, in ein Wachthaus geschleppt, entkleidet, durchsucht und überhaupt einer unwürdigen Behandlung unterworfen unter dem Vorgeben, daß er im Einverständnisse mit gewissen Personen stehe, die Krieg gegen die Bundes-Regierung führen. Man führt ihn darauf, nachdem man ihn belastet hatte, nach Newyork und sperrt ihn in ein Gefängniß ein, in welchem der Typhus herrscht. Dort wird er, ohne vor Gericht gestellt zu werden, und ohne daß man eine Klage gegen ihn vorbringt, festgehalten. Doch gelingt es ihm, auf eine oder die andere Weise den britischen Gesandten Lord Lyons von seiner Lage in Kenntniß zu setzen, und dieser macht der Bundesregierung Vorstellungen. Während die Unterhandlungen im Gange sind, erhält der Gefangene einen an ihn von der Gesandtschaft adressirten Brief mit erbrochenem Couvert. Endlich erklärt man ihm, seiner Freilassung stände nichts im Wege, knüpft jedoch daran die monströse Bedingung, daß er seine Nationalität aufgebe, und der Unions-Regierung den Unterthanen-Eid schwöre. Wenigstens läuft das, was man ihm zumuthet, in Wirklichkeit darauf hinaus. Er, Lord Carnarvon, könne kaum glauben, daß solche Dinge möglich seien, und doch habe er sie erzählt. Es werde ferner erzählt, Herr Shaver habe seine Freiheit unter solchen Umständen anzunehmen, es vielmehr vorgezogen, mit Gefahr seines Lebens und mit Darbringung großer Opfer in Bezug auf seine persönliche Bequemlichkeit in Haft zu bleiben. Er sei darauf in ein anderes Gefängniß gebracht, und dort habe man seine Freiheit von einer anderen Bedingung abhängig gemacht, die kaum weniger monströs gewesen sei, als jene erstenerwähnte, davon nämlich, daß er während der Dauer des Krieges die südlichen Staaten nicht betrete, oder mit Personen derselben irgendwie correspondire. Auch diese Bedingung habe Herr Shaver zurückgewiesen. Einige Wochen später sei er ohne jede Bedingung in Freiheit gesetzt worden. Es werde ferner behauptet, andere britische Unterthanen seien in demselben Gefängnisse, wie er, in Haft gewesen, und einige derselben hätten die ihnen gestellten Bedingungen angenommen. Es klinge dies beinahe unglaublich, und er wünsche, zu erfahren, ob etwas Wahres an der Sache sei. Wenn Letzteres der Fall, so werde er die Vorlegung der betreffenden Schriftstücke beantragen. Earl Russell sagt, es sei allerdings wahr, daß Herr Shaver, ein britischer Unterthan, viele Wochen lang im Fort Lafayette und einem anderen amerikanischen Gefängnisse in Haft gewesen sei. Am 29. Oktober habe er an Lord Lyons geschrieben, und dieser habe Herrn Seward Vorstellungen gemacht, worauf der amerikanische Staats-Sekretär ihm am 15. November geschrieben habe, er habe Anfangs geglaubt, Herr Shaver sei ein Bürger der Vereinigten Staaten, und habe unter dieser Voraussetzung den Eid des Gehorsams erfordert; aber wenn man auch von einem britischen Unterthan nicht habe verlangen können, daß er auf solche Bedingung schwöre, so habe er doch den Befehl zur Freilassung des Gefangenen nicht ertheilen können, da Herr Shaver beschuldigt gewesen sei, den conföderirten Staaten Waffen zu überbringen, und in Wahrheit ein Spion in Diensten der Regierung dieser Staaten gewesen sei. Man habe ihm darauf andere Bedingungen gestellt, darunter die, daß er während der Dauer des Krieges die südlichen Staaten nicht betreten solle. Auch das sei ihm gewiesen, und so sei er später freigelassen worden. Herr Seward behaupte das Recht für sich, Jedermann in den Vereinigten Staaten zu verhaften, wenn auch vielleicht nicht einzig und allein aus eigener Machtvollkommenheit, so doch mit Sanction des Präsidenten, gleichviel, ob der zu Verhaftende ein amerikanischer Bürger oder ein Ausländer sei. Was dieses Wissens von den amerikanischen Rechtsgelehrten der Satz aufgestellt, daß unter außerordentlichen Verhältnissen, wie den gegenwärtigen, dem Präsidenten eine solche Befugniß zustehe. Die englische Regierung habe bei der Regierung der Vereinigten Staaten gegen ein solches Verfahren, wie es Herr Shaver erfahren, Beschwerde erhoben. Gegen die Vorlegung der Correspondenz habe er nichts. Der Earl von Carnarvon bedauert, daß Dinge, die er kaum für glaublich gehalten, sich als wahr herausstellten. Wie auch immer die Lage der Gesellschaft in den Vereinigten Staaten beschaffen sein möge, die von Herrn Seward beanspruchten Befugnisse bildeten einen Angriff auf die bürgerlichen Rechte britischer Bürger, und würden, wenn zugelassen, alle Grundsätze umzustoßen, welche den Verkehr zwischen befreundeten Nationen regelten. Er bestehe auf Vorlegung der Correspondenz und hoffe, daß die Regierung nicht bloß Beschwerde erhoben, sondern auch Entschädigung für Herrn Shaver, der 10—12 Wochen im Gefängniß gesessen habe, ohne daß eine einzige Anklage gegen ihn erwiesen worden, verlangt habe. Der Antrag auf Vorlegung der Papiere wird hierauf genehmigt.

Unterhaus-Sitzung. Gregory thut der Blocade der amerikanischen Südhäfen Erwähnung, meinend, es sei Grund zu der Annahme vorhanden, daß dieselbe mehr eine papierne, als eine effective Blocade sei, und zeigt an, daß er den Gegenstand nächstens zur Sprache bringen werde. Bentinck spricht seine Freude über die Ankündigung aus. Wenn es sich herausstellte, daß die Blocade bloß auf dem Papier bestehe, so würde die Anerkennung derselben von Seiten Englands eine Verletzung des Prinzips der Nicht-Intervention sein.

=bb= **Breslau,** 12. Febr. Der Wasserstand der Oder ist seit dem gestrigen Nachmittage nicht wesentlich gefallen (siehe die heutige Nummer unserer Zeitung, wo der Wasserstand am Ober-Pegel Mittags 12 Uhr 17′ 9″ zeigte). Nachmittags 2 Uhr 17′ 7″, 4 Uhr 17′ 5″, 6 Uhr 17′ 4″, Abends 8 Uhr 17′ 3″. Den 12. Morgens 6 Uhr 17′ 3″, 8 Uhr 17′ 3″. Der Unter-Pegel zeigte am gestrigen Mittag 12 Uhr 8′ 6″, ist in Folge einer wahrscheinlich eingetretenen Eisverstopfung, die unterhalb der Häselei stattgefunden, bis heut Morgen 8 Uhr über 1′ gewachsen, am gestrigen Nachmittag 2 Uhr 8′ 4″, 4 Uhr 8′ 4″, 6 Uhr 8′ 5″, am 12. Früh 6 Uhr 9′ 6″, 8 Uhr 9′ 8″.

△ **Dyhernfurth,** 11. Febr. In vergangener Nacht ist das Wasser aus der Stadt gegen 3 Fuß gewichen; wir wissen nicht, ob dieses schnelle Fallen natürlich, oder ob irgendwo ein Durchbruch erfolgt ist. Das Wasser muß sehr großen Schaden angerichtet haben; es bleibt den von der Ueberschwemmung Betroffenen nichts übrig, als die vom Wasser verlassenen Wohnungen und Ställe zu beziehen, nachdem sie das darin entstandene Eis zum Theil mit der Axt entfernt haben; die dadurch entstehenden nachtheiligen Einwirkungen auf Menschen und Vieh werden später zu Tage treten. Kartoffeln und Rüben sind in den Gruben vom Wasser und Eis bedeckt, viele Besitzer konnten bei dem rapiden Andrang des Wassers nur das Vieh retten, und wenn es auch gelungen, die aus den Gruben geretteten Wintervorräthe dem Wasser zu entreißen, dann verdirbt sie der strenge Frost.

Es werden mitunter Thatsachen erzählt, die wirklich entsetzlich sind. So mußte sich beispielsweise in Althof eine Familie, die das Wasser in der Nacht von Sonnabend zu Sonntag in den Betten überraschte, mit der Axt einen Weg durch die Decke der Stube auf den Boden suchen, um das Leben zu retten. — Wir dürfen wohl hoffen, daß wenn das Wasser abgefallen sein wird, die hohen Behörden schleunigst die nöthigen Anordnungen treffen werden, um die unheilvollen Eisversetzungen bei Regnitz und Maltsch durch Pulver entfernen zu lassen, dann setzt sich das Eis bei eintretendem Thauwetter und natürlich folgendem Hochwasser, in der Breite, wie es gegenwärtig hier liegt, nämlich vom Rande des „hohen Ufers" bis wenige Zoll von der Krone des brandschütz-maltscher Deiches in Bewegung, und wird durch die Eisversetzung am Abschwimmen verhindert, dann steht uns und vielen Mitleidenden größeres Unglück bevor, als wir es jetzt zu beklagen haben.

Durch Heranziehung von Menschenkräften aus der Umgegend ist es gestern Früh gelungen, nachdem das Wasser noch gewachsen, den auf dem Schiffbauholz ligenden neuen Oderkahn, dem Schiffesigner P. von hier gehörend, flott zu machen, und heute in Sicherheit zu bringen. — Die „Breslauer" und auch die „Schlesische Zeituug" von heute sind auf der Post nicht angekommen.

Meteorologische Beobachtungen.

	Stationen.	Barometer bei 0 Gr. R. Par. Maß.	Luft-Temperatur. Reaumur.	Wind.	Allgemeiner Witterungs-Zustand.
Am 8. Febr., 8 Uhr Morg.	Wien	28 3,48	—8,6	N. 1.	Bewölkt.
	Paris	28 7,38	—3,8	NO. 4.	Bewölkt.
	Greenwich	28 6,89	—2,2	NO. 2.	Heiter.
	Petersburg	28 3,65	—23,6	Windstill.	Heiter.
	Moskau	27 4,97	—18,6	NO. 4.	Bedeckt.
	Madrid	28 1,88	+3,0	N. 1.	Heiter.
Am 9. Febr., 8 Uhr Morg.	Wien	28 5,12	—10,3	NNW. 1.	Bewölkt.
	Paris	28 7,86	—5,4	NW. 1.	Bedeckt. Nebel.
	Greenwich	—	—	—	—
	Petersburg	28 3,87	—20,4	Windstill.	Heiter.
	Moskau	27 8,07	—19,1	N. 3.	Heiter.
	Madrid	28 2,36	—3,2	N. 1.	Heiter.
Am 11. Febr. 8 U. Morg.	Berlin	28 1,84	—3,0	W. 2.	Schnee.
	Königsberg	28 2,35	—7,4	SW. 3.	Schnee.
	Breslau	27 11,71	—12,6	SO. 1.	Heiter. Reif.
	Köln	28 2,94	—0,5	NW. 1.	Bedeckt.
	Frankfurt a. M.	27 10,86	—5,1	—	Bedeckt.

Breslauer Sternwarte.

11. Febr. 10 U. Abds.	27 7,13	—3,4	S. 1.	Bedeckt. Schnee.
12. Febr. 6 U. Morg.	27 5,29	—0,6	W. 1.	Bedeckt. Schnee.

Telegraphische Course und Börsen-Nachrichten.

Paris, 11. Febr., Nachm. 3 Uhr. Die Rente eröffnete zu 71, 30, fiel auf 71, 20 und schloß stille zur Notiz. Consols von Mittags 12 Uhr waren 93⅜ eingetroffen. Schluß-Course: 3prz. Rente 71, 25. 4½prz. Rente 100, 25. 3prz. Spanier 48¼. 1prz. Spanier 43¼. Silber-Anleihe —. Oesterr. Staats-Eisenbahn-Aktien 516. Credit-mobilier-Aktien 770. Lomb. Eisenbahn-Aktien 550. Oesterr. Credit-Aktien —.

London, 11. Febr., Nachm. 3 Uhr. Kalt. Silber 61¾. Consols 92¹⁵⁄₁₆. 1proz. Spanier 43½. Mexikaner 34¼. Sardinier 79½. 5prz. Russen 98. 4½prz. Russen 92½. Hamburg 3 Monat 13 Mk. 7¼ Sch., Wien 13 Fl. 85 Kr.

Wien, 11. Febr., Mitt. 12 Uhr 30 Minuten. Börse fest. 5proz. Metall. 71, 50. 4½proz. Metall. 63, —. Bank-Aktien 854. Nordbahn 215, 40. 1854er Loose 92, 50. National-Anleihe 85, 50. Staats-Eisenb.-Aktien-Cert. 279, —. Creditaktien 202, 80. London 136, 50. Hamburg 101, 80. Paris 54, 25. Gold —, —. Silber —, —. Elisabetbahn 162, —. Lomb. Eisenbahn 275, —. Neue Loose 126, —. 1860er Loose 92, 50.

Frankfurt a. M., 11. Febr., Nm. 2 U. 30 M. Flauere Stimmung. Schluß-Course: Ludwigshafen-Bexbach 130. Wiener Wechsel 85⅜. Darmst. Bank-Aktien 204. Darmst. Zettelbank 249½. 5prz. Metall. 49⅝. 4½prz. Metall. 44⅞. 1854er Loose 66. Oesterreichische National-Anleihe 60⅜. Oesterr.-Franz. Staats-Eisenb.-Aktien 240½. Oesterr. Bank-Antheile 722. Oesterr. Credit-Aktien 173. Neueste österr. Anleihe 67⅜. Oesterr. Elisabetbahn 114¾. Rhein-Nahe-Bahn 26¼. Mainz-Ludwigsh. Litt. A. 118¾.

Hamburg, 11. Febr., Nachm. 2 Uhr 30 Min. Börse flau bei ziemlich lebhaftem Geschäft. Schluß-Course: National-Anleihe 61½. Oesterr. Credit-Aktien 73¾. Vereinsbank 101⅞. Norddeutsche Bank 94½. Rheinische 93½. Nordbahn 59. Disconto 2½. Wien 104, 25. Petersburg —.

Hamburg, 11. Febr. [Getreidemarkt.] Weizen loco stille, ab auswärts vernachlässigt. Roggen loco stille, ab Königsberg pr. Frühjahr 87—88 Br., 86—87 Geld. Oel pr. Mai 27½, pr. Okt. 26¼. Kaffee ruhig. — Die Elbpassage ist durch Eis ganz total gesperrt, Posten sind ausgeblieben.

Liverpool, 11. Februar. [Baumwolle.] 5,000 Ballen Umsatz. — Preise fest.

Berlin, 11. Febr. Schon die zu rasche Hausse der letzten Börsenperiode mußte eine nahe Reaction erwarten lassen. Die etwas matteren pariser Notirungen von gestern und erheblich zurückgedrängte wiener Course von heute Früh leisteten der Realisirungslust noch größeren Vorschub. Wenn ein Theil der schlesischen Eisenbahnaktien ausgenommen wird, die erst heute die Consequenzen der gestern bekannt gewordenen guten Einnahmen in der Coursentwickelung zogen, so herrschte namentlich in dieser Kategorie eine allgemeine Mattheit, die gegen den Schluß der Börse zunahm und sich zuletzt in unrealisirbaren Angeboten vieler, besonders westlichen Bahnaktien merklich zu erkennen gab. Eben so blieben Prioritäten zu einem großen Theil heute unverkäuflich, selbst von den beliebtesten Emissionen. Auch preußische Fonds waren matt. Nicht ganz ohne Antheil an der heutigen Stimmung schien der durch die Bundesreform hervorgerufene Notenwechsel der deutschen Höfe geblieben zu sein, wir glauben vor Allem das auffällige Weichen der wiener Börse auf diese Angelegenheit zum Theil zurückführen zu sollen. Am Geldmarkt war etwas mehr Umsatz als gestern bei unverändertem Disconto.

In Wechseln beschränkte abermals der Mangel an Material den Verkehr. Holland war ¼ billiger verkäuflich, Banco ließ sich placiren; London, ¼ Sgr. theurer, konnte man in beiden Sichten haben und begeben. Von Paris gingen Posten zu alter Notiz um, kurze Briefe waren gesucht. Wien stellte sich gegen letzte Wechseltags-Notiz ⅝ Thlr. höher, gegen den gestrigen Mittelcours beträgt der Rückgang ⅝ Thlr. Augsburg, Frankfurt, Warschau und Bremen, letzteres ⅛ erhöht, blieben gefragt. Petersburg war beliebt und hob sich um ¼ Thlr. (B.- u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 11. Februar 1862.

Fonds- und Geldcourse.

	Zf.	Cours
Freiw. Staats-Anleihe	4½	102⅝ B.
Staats-Anl. von 1850, 52, 54, 55, 56, 57	4½	102½ bz.
dito 1853	4	100¾ bz.
dito 1859	5	108½ bz.
Staats-Schuld-Sch.	3½	90¾ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	122¾ bz.
Berliner Stadt-Obl.	4½	104 B
Pfandbriefe: Kur- u. Neumärk.	3½	93¾ bz.
dito dito	4	101⅝ bz.
Pommersche	3½	92⅝ bz.
dito neue	4	101¾ B.
Posensche	4	103¼ G.
dito	3½	98¼ B.
dito neue	4	97 bz.
Schlesische	3½	94½ G.
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	100¼ bz.
Pommersche	4	100⅛ bz.
Posensche	4	98¼ B.
Preussische	4	100 B.
Westf. u. Rhein.	4	99½ B.
Sächsische	4	100 G.
Schlesische	4	100¼ B.
Louisdor	—	109¾ G.
Goldkronen	—	9. 6½ G.

Ausländische Fonds.

	Zf.	Cours
Oesterr. Metall.	5	52¾ bz.u.B.
dito 54er Pr.-Anl.	4	68 B.
dito neue 100-fl.-L.	—	62 bz.
dito Nat.-Anleihe	5	62¾ à ¼ bz.
dito Bankn.n.Whr.	—	73¾ bz.
Russ.-engl. Anleihe	5	97 à 97¼ bz.
dito 5. Anleihe	5	85 G.
dito poln. Sch.-Obl.	4	81½ bz.
Poln. Pfandbriefe	4	— — —
dito III. Em.	4	84⅝ bz.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	92¼ G.
dito à 300 Fl.	5	95 G.
dito à 200 Fl.	—	23½ G.
Poln. Banknoten	—	84¼ bz.n.G.
Kurhess. 40 Thlr.	—	58½ etw. bz.
Baden 35 Fl.	—	32½ etw. bz.

Actien-Course.

	Div. 1860	Z.-F.	Cours
Aach.-Düsseld.	3½	3½	86 bz.
Aach.-Mastricht.	—	4	24¾ à 25¼ bz.
Amst.-Rotterdam	5	4	90½ à 91 bz.
Berg.-Märkische	5⅝	4	105¾ bz.
Berlin-Anhalter	6½	4	137¼ à 137 bz.
Berlin-Hamburg.	6¾	4	117½ G.
Berl.-Potsd.-Mgd.	9	4	156¼ bz.
Berlin-Stettiner	6⅔	4	128 etw. bz.u B.
Breslau-Freibrg.	5½	4	122 bz.
Cöln-Mindener	10½	3½	169 bz.
Franz.St.-Eisenb.	7⅝	5	136¼ à 136 bz.
Ludw.-Bexbach.	9	4	131 bz.
Magd.-Halberst.	18⅔	4	270 B.
Magd.-Wittenbrg.	2	4	45¾ B.
Mainz-Ludw. A.	5¾	4	118½ bz.
Mecklenburger	2⅝	4	54¾ 55¼ à 55 bz.B.
Münster-Hammer	4	4	98½ bz.
Neisse-Brieger	2⅓	4	56½ B.
Niederschles.	4	4	98¾ B.
N.-Schl.-Zweigb.	½	4	54 G.
Nordb. (Fr.-W.)	2¼	4	58½ à 59 bz.
dito Prior.	—	4½	102 G.
Oberschles. A.	7⅕	3½	138¾ bz.
Oberschles. B.	7⅕	3½	123¾ bz.
dito C.	7⅕	3½	138¾ bz.
dito Prior A.	—	4	92¼ bz.
dito Prior B.	—	3½	88 bz.
dito Prior C.	—	4	— — —
dito Prior D.	—	4	95½ G.
dito Prior E.	—	3½	86 bz.
dito Prior F.	—	4½	101½ B.
Oppeln-Tarnow.	⅜	4	38⅝ bz.
Prinz-W. (St.-V.)	½	4	59 B.
Rheinische	4½	4	93¾ bz.
dito (St.) Pr.	—	4	99 bz.
dito Prior	—	4	93¾ bz.
dito III. Em.	—	4½	98¾ B.
Rhein-Nahebahn	—	4	25⅝ bz.
Ruhrort-Crefeld.	3½	3½	86 bz.
Starg.-Posener	3½	3½	92 B.
Thüringer	6½	4	114 B.
Wilhelms-Bahn	—	4	42 bz.
dito Prior	—	4	89⅝ bz.
dito III. Em.	—	4½	96½ G.
dito Prior St.	—	4½	87 G.
dito dito	—	5	88¼ bz.

Preuss. und ausl. Bank-Actien.

	Div. 1860	Z.-F.	Cours
Berl. K.-Verein	5	4	115 G.
Berl.-Hand.-Ges.	5¼	4	84 G.
Berl. W.-Cred.-G.	—	5	— — —
Braunschw.Bank	4	4	79½ G.
Bremer "	5	4	103¾ B.
Coburg. Credit-A.	—	4	64½ bz.
Darmst. Zettel-B.	7⅜	4	98½ G.
Darmst.Credb.-A.	4	4	82¾ B. ½ G.
Dess. Creditb.-A.	—	4	9 bz u.G.
Disc.-Cm.-Anthl.	5½	4	91¾ à ½ bz.
Genf. Creditb.-A.	2	4	42¼ à 43 bz.
Geraer Bank	4	4	79 B.
Hamb. Nrd. Bank	4	4	93⅝ B.
" Ver. "	4⅛	4	102 B
Hannov. "	5¼	4	96 etw. bz.
Leipziger "	3	4	70 bz.
Luxembrg. "	7⅛	4	92 G.
Magd. Priv. "	3⅝	4	89 G.
Mein.-Creditb.-A.	5	4	86¼ à ½ bz.u B.
Minerva-Bwg.-A.	—	5	27½ etw. bz.
Oester. Crdtb.-A.	5	5	75 à 74 bz.
Pos. Prov.-Bank	5₁⁄₁₀	4	94½ G.
Preuss. B.-Anthl	5⅛	4½	122¼ bz.
Schl. Bank-Ver.	5	4	92 G.
Thüringer Bank	2½	4	57½ B
Weimar. Bank	4	4	80¾ Klgkt. bz.

Wechsel-Course.

Amsterdam	10 T.	142⅞ bz.
dito	2 M.	142 bz.
Hamburg	8. T.	151½ bz.
dito	2 M.	150⅝ bz.
London	3 M.	6. 21½ bz.
Paris	2 M.	79¹¹⁄₁₂ bz.
Wien österr. Währ.	8 T.	73½ bz.
dito	2 M.	73 bz.
Augsburg	2 M.	56. 26 G.
Leipzig	8 T.	99⅝ G.
dito	2 M.	99⅛ G.
Frankfurt a. M.	2 M.	56. 28 G.
Petersburg	3 W.	93⅛ bz. 3 M. 92½ b.
Warschau	8 T.	84 G.
Bremen	8 T.	110 bz.

Berlin, 11. Febr. Weizen loco 65—81 Thlr. nach Qualität. — Roggen loco 82—83pfd. 53⅜ Thlr., 81—82pfd. 53 Thlr. ab Bahn bez., leichter 52⅓ Thlr. ab Bahn bez., Febr. 52⅞—¾ Thlr. bez., Febr.-März 51¾—⅝ Thlr. bez. und Br., ½ Thlr. Gld., Frühjahr 51¼ Thlr. bez., Br. u. Gld., Mai-Juni 51⅜ Thlr., Juni-Juli 51¾—½ Thlr. bez. u. Gld., ⅜ Thlr. bez., Juli-Aug. 51½ Thlr. bez. — Gerste, große und kleine, 36—40 Thlr. pr. 1750 Pfd. — Hafer loco 22—25 Thlr., Lieferung pr. Febr. 23½ Thlr. Br., Febr.-März dito, Frühjahr 23¾ Thlr. Br., Mai-Juni 24 Thlr. Br. und Gld., Juni-Juli 24½ Thlr. Br. — Erbsen, Koch- und Futterwaare 46—57 Thlr. — Rüböl loco 12¹¹⁄₁₂ Thlr. bez., Febr., Febr.-März und März-April 12⅚ Thlr. bez. und Br., 12¹⁹⁄₂₄ Thlr. Gld., April-Mai 12¹¹⁄₁₂—⅞ Thlr. bez. und Br., Mai-Juni 12²³⁄₂₄—⅞ Thlr. bez. und Gld., ¹¹⁄₁₂ Thlr. Br., Juni-Juli 13 Thlr. bez. und Br., 12¹¹⁄₁₂ Thlr. Gld., Septbr.-Oktbr. 12¹⁹⁄₂₄—¾ Thlr. bez. — Leinöl, loco 12⅚ Thlr., Lieferung 12 Thlr. Gld. — Spiritus loco ohne Faß 17¹³⁄₂₄—½ Thlr. bez., Febr. und Febr.-März 17½—⁵⁄₁₂ Thlr. bez. und Gld., ½ Thlr. Br., März-April 17⅔ Thlr. bez. und Br., ⁷⁄₁₂ Thlr. Gld., April-Mai 18⅛—17⅞ Thlr. bez., Br. und Gld., Mai-Juni 18⅓—18¹⁄₁₂ Thlr. bez. und Br., 18 Thlr. Gld., Juni-Juli 18⁷⁄₁₂—⅓ Thlr. bez., Br. und Gld., Juli-August 18⅚—⅝ Thlr. bez. und Gld., ¾ Thlr. Br., Aug.-Septbr. 19¹⁄₁₂—18¹¹⁄₁₂ Thlr. bez.

Weizen ohne Handel. Roggen, in disponibler Waare war das Angebot und der Begehr nur mäßig und deshalb auch der Handel keine Ausdehnung gewann. Termine bei sehr schwachem Verkehr matt und ohne wesentliche Aenderung gegen gestern schließend. Gekündigt 2000 Ctnr. Hafer geschäftslos. Rüböl wurde zu nachgebenden Preisen für alle Sichten verkauft und schließt der Markt auch ruhiger. Gekündigt 200 Ctnr. Spiritus war überwiegend angeboten, daher mußten Inhaber Forderungen etwas ermäßigen. Schluß flau. Gek. 20,000 Quart.

Stettin, 11. Febr. Weizen matt, loco pr. 85pfd. gelber 85pfd. märker 82½ Thlr. bez., geringerer 77—81½ Thlr. bez., feiner krakauer 82½ Thlr. bez., weißer 78—80 Thlr. bez., galizischer 73—76 Thlr. bez., 83—85pfd. gelber pr. Frühjahr 82½ Thlr. Br., 82¼ Thl. bez., 82 Thlr. Gld. — Roggen matt, loco pr. 77pfd. 48¾—49⅜ Thlr. bez., 77pfd. pr. Febr. 49¾ Thlr. Br., Frühjahr 49¾—½ Thlr. bez., 49¾ Thlr. Br., ½ Thlr. Gld., Mai-Juni 49¾ Thlr. bez., Juni-Juli 49¾ Thlr. bez. und Gld., Juli-Aug. 49¾—½—¾ Thl. bez., 49⅞ Thlr. Br., ¾ Thlr. Gld., Sept.-Oktbr. 49½ Thlr. pr. 2000 Pfd. — Gerste, loco märk. pr. 70pfd. 36 Thlr. bez. — Hafer ohne Umsatz. — Rüböl stille, loco 12⅔ Thlr. Br., ⁷⁄₁₂ Thlr. Gld., April-Mai 12⅚ Thlr. Br., ¾ Thlr. Gld., Septbr.-Oktbr. 12⅚ Thlr. Br. — Spiritus flau, loco ohne Faß 17⅙ Thlr. bez., Febr. 17⅙—⅛ Thlr. bez., Frühjahr 17⁷⁄₁₂—½ Thlr. bez., ⁷⁄₁₂ Thlr. Br., ½ Thlr. Gld., Mai-Juni 17⅚ Thlr. bez., ¹¹⁄₁₂ Thlr. Br., Juni-Juli 18⅙ Thlr. bez. und Gld., ¼ Thlr. Br. — Leinöl, loco incl. Faß 13 Thlr. Br.,

\# **Breslau,** 12. Febr. Wind: West. Wetter: sehr milde Luft. Thermometer Früh ½° Kälte. Die Zufuhren, besonders per Bahn, waren nicht unbeträchtlich, Kauflust zeigte sich nur für die besseren Sorten.

Weizen in feiner Waare gut beachtet und preishaltend; pr. 85pfd. weißer 75—90 Sgr., gelber 75—89 Sgr. — Roggen matter; pr. 84pfd. 54—59 Sgr., feinster 60—61 Sgr. — Gerste wenig Frage; pr. 70pfd. weiße 40—41 Sgr., helle 39 Sgr., gelbe 36—38 Sgr. — Hafer mehr zugeführt; pr. 50pfd. schlesischer 23—27 Sgr. — Erbsen wenig Geschäft; Futterwaare gänzlich vernachlässigt. — Wicken gut beachtet. — Bohnen mehr gefragt. — Oelsaaten fest. — Schlaglein fest.

	Sgr.pr.Schff.		Sgr.pr.Schff.
Weißer Weizen	75—85—90	Wicken	43—46—49
Gelber Weizen	75—84—89	Bohnen	58—64—70
Roggen	54—58—61		Sgr.pr.Sack à 150 Pfd. Brutto.
Gerste	36—40—43	Schlagleinsaat	155—170—190
Hafer	22—24—27	Winterraps	200—215—228
Erbsen	45—55—62	Sommerrübsen	160—170—186

Kleesaat bei reichlichen Angeboten blieb die Kauflust zurückhaltend, rothe 7—9—11—12—13 Thlr., weiße 13—15—19—21—23 Thlr.

Thymothee sehr matt, 7—8½ Thlr. pr. Ctr. — Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. netto 20—2 Sgr., pr. Metze —.

Vor der Börse.

Rohes Rüböl niedriger, pr. Ctr. loco und Termine 12¹¹⁄₁₂ Thlr. Br. — Spiritus pr. 100 Quart a 80 % Tralles loco 16 Thlr., Februar 16⅓ Thlr., Frühjahr 16⅚ Thlr.

Posen, 11. Februar. Wetter: Schneefall. Roggen: fest. Gek. 75 Wispel. Loco per d. Monat 44½—⁵⁄₁₂—⅓ bez. u. Gld., Februar-März do., März-April do., Frühjahr 44⁷⁄₁₂ Gld., ⅔ Br., April-Mai do., Mai-Juni 45 bez. u. Gld.

Spiritus: behauptet. Gek. 6000 Qrt. Loco per d. Monat 16⁷⁄₁₂ bez. u. Gld., März 16⁷⁄₁₂—⅝ bez. u. Br., April 16⅚ Gld., ⅞ Br., April-Mai 16¹¹⁄₁₂—²³⁄₂₄ bez. u. Gld., 17 Br., Mai 17¹⁄₁₂—⅛ bez. u. Br., ¹⁄₁₂ Gld., Juni 17⅓ Gld., ⁵⁄₁₂ Br., Juli 17½ Br. u. Gld.

Hartwig Kantorowicz Söhne.

Verantwortlicher Redakteur: R. Bürkner in Breslau.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.